



Stellungnahme zu

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 - Diskussionsvorschläge des BMUV

Mit der Neuaufstellung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) werden vom BMUV konkrete Vorschläge für die jeweiligen Maßnahmen eines 1. Aktionsplans 2026 vorgestellt.

Der Gartenbau bietet mit seiner Artenvielfalt und dem gärtnerischen Know-How entscheidende Möglichkeiten zur Gestaltung und Pflege von Pflanzengemeinschaften und Grün im urbanen Raum. In der Produktion wird die biologische Vielfalt gefördert und geschützt. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes, der auch über die NBS gefördert werden sollte.

Im Gartenbau werden Nützlinge und Artenvielfalt durch die Anlage von Windschutzhecken, Steinhäufen, Nistkästen, Blühstreifen, Bienenweidepflanzen und Rückzugshabitate gezielt gefördert.

Mehr Artenvielfalt, stabile Pflanzengesellschaften und somit dauerhafte, lebendige Pflanzungen in öffentlichem, privatem und gewerblichem Grün mit heimischen und nicht-heimischen Arten sind gleichwertige Elemente zur Förderung der biologischen Vielfalt.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu 2.2. Umgang mit gebietsfremden Arten

Eine nationale Rechtsverordnung zum Umgang mit invasiven Arten mit einer nationalen Liste invasiver Arten lehnt der ZVG ab. Maßgeblich sind die europäischen Regelungen, die zum Schutz vor invasiven Arten in Deutschland vollkommen ausreichen. Die nationale Umsetzung muss dagegen eher auch mögliche Übergangszeiträume wie in anderen Mitgliedsstaaten vorsehen, wenn bestimmte Arten Handels- und Besitzverboten neu unterliegen.

Mit dem nationalen Aktionsplan zum Umgang mit Invasiven Arten werden Akteure bereits adressiert. Der ZVG beteiligt sich im Umsetzungsprozess und verweist auf seine Empfehlungen zum Umgang mit Invasiven Arten, die derzeit gemäß dem Aktionsplan aktualisiert werden.

3.1. Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland

Hier werden die Zielvorgaben der EU zur „Wiederherstellung der Natur“ (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur, Nature Restoration Law, COM(2022) 304) bereits verschärft. Dies gilt auch für die Vorgaben in Kapitel 4.1.

Der ZVG befürchtet eine Ausweitung bereits bestehender Flächenkonflikte durch pauschale Flächenziele und Einschränkungen in der Produktion v.a. von Obst und Gemüse.

Die Fortentwicklung der Qualität bestehender geschützter Gebiete ist dagegen ein richtiger Ansatz, der aber auch verstärkt kooperative Ansätze beinhalten muss. Darüber hinaus müssen auch

ZVG -

Kompensationsmaßnahmen vermehrt dazu dienen, die Qualität bestehender Schutzgebiete zu verbessern.

Die Etablierung und Erhaltung von biotopvernetzenden Strukturelementen muss auch über das ANK vermehrt gestützt werden.

Zu 5.1. Erhaltung gesunder Böden

Die Anpassung für die Landwirtschaft mit zusätzlichen Festlegungen zur guten fachlichen Praxis wird kritisch gesehen. Die geltenden Regelungen des Bodenschutzgesetzes verweisen auf die bestehenden Regelungen zur guten fachlichen Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht. Dies hält der ZVG für ausreichend, da die entscheidenden Elemente auch in § 17 Abs. 2 des BBodSchG adressiert sind. Doppelregelungen sind dringend zu vermeiden. Schädliche Bodenveränderungen sind bereits heute über die Regelungen zur Gefahrenabwehr im Bodenschutzgesetz abgedeckt. Verpflichtungen von Gärtnern gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind durch §§ 7 und 17 BBodSchG umgesetzt. Spezielle Regelungen sind über das landwirtschaftliche Fachrecht zielgerichteter zu adressieren und nicht neu zu installieren.

Zu 7.2. Verbesserung von Datengrundlagen und Biodiversitätsmonitoring

Der ZVG begrüßt das verstärkte Engagement für Datengrundlagen und das Monitoring. Das bundesweite Monitoring der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften MonViA ist dabei ein wichtiger Beitrag. Zusätzliche Datenerfassungs- und Datenmeldepflichten für Betriebe dürfen mit den Maßnahmen der NBS nicht verbunden sein.

Zu 9.2. Zunahme von Strukturelementen

Der Focus sollte auch hier auf kooperative Ansätze zur Weiterentwicklung von Strukturelementen gesetzt werden.

Zu 9.4. Ausweitung des Ökolandbaus

Das generelle Ziel mit 30 % Öko-Anbau erscheint nach wie vor utopisch. Da wird auch mehr Biodiversitätsförderung nicht helfen. Die geringe und auch verlässliche Nachfrage nach Öko-Produkten auch aus dem Gartenbau steht der weiteren Entwicklung entgegen.

Zu 9.5. Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und seiner negativen Auswirkungen

Die Ziele entsprechen dem Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2009/128 zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden (SUR). Eine Reduktion um 50 % bei allen Mitteln bis 2030 ist enorm und wird den Gartenbau mit all seinen Sonderkulturen vor nicht bewältigbare Probleme stellen. Nötig sind ausreichend Wirkstoffe, um auch Resistenzstrategien umsetzen zu können. Allein mit biologischen Mitteln, die ebenso einer Risikobewertung unterliegen müssen, werden die Pflanzenschutz-Probleme nicht ausreichend beherrschbar sein. Darüber hinaus

ZVG -

schädigen auch biologische Mittel „Nicht-Ziel-Organismen“. Sie sind nur gegen wenige Schaderreger verfügbar und eine wesentliche bessere Verfügbarkeit ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie eine geringere Wirksamkeit aufweisen, aber ein bestimmtes Mindestmaß zur Befallsminderung notwendig ist.

Die pauschale Zielfestlegung berücksichtigt nicht die Problematik der Lückenindikationen in gartenbaulichen Kulturen (v.a. Obst und Gemüse). In Deutschland konnte in Demonstrationsbetrieben integrierter Pflanzenschutz nachgewiesen werden, dass signifikante Reduktionspotentiale bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht gegeben sind.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Biodiversität muss der Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln bzw. den Wirkstoffen anerkannt sein. Von Pflanzenschutzmitteln gehen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine unververtretbaren Auswirkungen auf den Naturlandhaushalt aus. An diesem Rechtsgrundsatz ist auch künftig festzuhalten. Deshalb ist der Satz zu streichen: *Das Ausmaß der Auswirkungen des Pflanzenschutzes auf die Biodiversität soll insgesamt nicht länger unververtretbar sein.*

Der ZVG lehnt ab, dass Ausnahmen von Mindestabstandsregelungen zu bestimmten angrenzenden Flächen und von Vorgaben zu abdriftmindernder Ausbringungstechnik auf Grundlage des Eintrags einer Gemeinde in das Kleinstrukturenverzeichnis abgeschafft werden sollen. Das Kleinstrukturenverzeichnis hat gerade für den Obstbau und Gemüsebau durchaus eine wichtige Rolle. Ein Verzeichnis von schützenswerten Kleinstrukturen bietet einen Beitrag zur Diskussion im Rahmen eines Risikominderungsmanagements und ist deshalb zu erhalten, auch mit den Ausnahmeregelungen.

Der ZVG lehnt die pauschalen Flächenziele (40% bzw. 50%) zur Anwendung von PSM nachdrücklich ab. Eine derartige Zwangs-Ökologisierung widerspricht einer zukunftsfähigen Entwicklung im Gartenbau und wird zu einem Leakage-Effekt der gartenbaulichen Produktion führen. Der Markt wird die Ausweitung des Öko-Anbaus nicht tragen, wie bereits heute Beispiele aus dem Gartenbau (v.a. Obst und Gemüse zeigen).

Datenerhebung: Der Datenschutz für Betriebe muss im Maßnahmenplan und deren Umsetzung gewahrt werden, auch wenn Pflanzenschutz-Daten erhoben werden. Voraussetzung für Zugriffsrechte der zuständigen Behörde auf vorhandene Daten von Gärtnern muss eine Anonymisierung der Daten sein.

Zu 12.1. Zustand der Biodiversität in Siedlungen

Der ZVG begrüßt die Ansätze zur Stärkung des Grüns im urbanen Raum. Grüne Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Elementen kommunaler Daseinsvorsorge. Die Kommunen brauchen daher eine klare Perspektive von Bund und Ländern, vor allem müssen sie finanziell für mehr Grün handlungsfähig bleiben. Es muss ebenso der grünpolitische Wert von Friedhöfen berücksichtigt werden.

Vor allem ist die genaue Definition vom naturnahen Grünflächenmanagement entscheidend. Hier warnt der ZVG davor, sich zu eng auf heimische Pflanzenarten zu beschränken, wie bereits im Masterplan Stadtnatur 2019 geschehen. Für den dauerhaften Pflanzenerfolg ist die Standortgerechtigkeit ausschlaggebend:

Im Hinblick auf Flächenausgleich: Es darf hier nicht derselbe Fehler wie bei der 2020 beschlossenen Bundeskompensationsverordnung gemacht werden, bei dem eine stärkere Entkopplung des

ZVG -

Ausgleichs vom Ort des Eingriffes fehlt. Das ist aber nötig, um den urbanen Raum bei den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 12.2. Mehr Grün in der Stadt

Der ZVG begrüßt hier ebenfalls die vorgeschlagenen Elemente zu mehr Grün in der Stadt. Der ZVG betont nochmals, dass eine Beschränkung der Artenauswahl auf heimische Arten nicht zielführend ist für mehr Biodiversität. Beispielsweise bieten dauerhafte, attraktive, pflegearme und biodiverse Staudenmischpflanzungen Nahrung und Habitate auf Fläche. Problemstandorte wie Verkehrszo-
nen, Dach und Fassadenbegrünung werden so artenreich und begrünt.

Wie schon zu 12.1. angemerkt sollten Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverbrauch zur Aufwertung beziehungsweise zum Ausbau von Grünstrukturen genutzt werden können.

Eine Förderung von Kommunen nur zu Finanzierung von Strategien und Konzepten wird bei wei-
tem nicht ausreichen, die identifizierten Maßnahmen auch umzusetzen. Hier bedarf es einer stär-
keren begleitenden Förderung.

Zu 15.2. Nachhaltige Nutzung von Biomasse

Die Beschränkungen zur Nutzung von Biomasse im energetischen Bereich sieht der ZVG kritisch. Gerade im Unterglas-Anbau ist die Nutzung von Holzenergie eine der wenigen Möglichkeiten fos-
sile Brennstoffe zu ersetzen. Ebenso entlastet Bioenergie von steigenden CO₂-Preisen für fossile
Energien. Energetisch nutzbare Biomasse fällt dabei vielfach als Koppel- oder Nebenprodukt so-
wie Rest- und Abfallstoffe im Rahmen der Nahrungsmittelproduktion in der Landwirtschaft oder
Wertholzgewinnung im Forst sowie der Holzverarbeitung an. Agroforstsysteme sowie alternative
Energiepflanzen bieten ebenfalls Potential für Klimaschutz und Energiewende und müssen auch
künftig für den Umstieg auf erneuerbare Energie zur Verfügung stehen.

ZVG

07.07.2023